



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Landwirtschaft und Natur  
Abteilung Direktzahlungen

Molkereistrasse 23  
3052 Zollikofen  
+41 31 636 13 60  
Info.adz@be.ch  
www.be.ch/LANAT  
www.gelan.ch



## **Was ist beim Vollzug der Luftreinhalteverordnung (LRV) in der Landwirtschaft zu beachten?**

### **Zwei Bereiche sind für die Landwirtschaft von Bedeutung**

1. Gülle und flüssige Vergärungsprodukte sind auf Flächen mit einer Hangneigung bis zu 18 Prozent durch geeignete Verfahren möglichst emissionsarm auszubringen.
2. Einrichtungen für die Lagerung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten sind mit einer dauerhaft wirksamen Abdeckung zur Begrenzung der Ammoniak- und Geruchsemissionen auszustatten.

Ausbringungsrampen mit flexiblen Rohren, sogenannte Schleppschläuche, können die Luftverschmutzung durch Ammoniakemissionen vermindern. Neue gesetzliche Bestimmungen verpflichten die Landwirte ab Anfang 2024 zur Verwendung dieser Techniken. Dasselbe gilt für die Abdeckung von Güllegruben. Diese Verpflichtung tritt ab Anfang 2022 in Kraft, jedoch mit Übergangsfristen.

### **1. Schleppschlauchobligatorium**

Die Pflicht zur emissionsmindernden Gülleausbringung wurde nach einigem Hin und Her auf 2024 verschoben. Somit gilt im Kanton Bern ab Jahresbeginn 2024, dass der Einsatz des Schleppschlauchs für Flächen mit Hangneigungen bis 18 Prozent obligatorisch ist.

#### **Welche Ziele werden mit dem Schleppschlauchobligatorium (SSO) verfolgt?**

Gülle ist ein wertvoller Dünger. Es muss somit oberstes Ziel sein, den Gülleeinsatz möglichst gezielt und frei von Nährstoffverlusten vorzunehmen. Mit dem Einsatz des Schleppschlauchs kommen wir diesem Ziel einen grossen Schritt näher. Dabei ist zu beachten, dass, unabhängig von der Ausbringtechnik, Gülle möglichst unter guten Witterungs-, Vegetations- und Bodenverhältnissen ausgebracht wird.

#### **Für welche Betriebe gilt das Schleppschlauchobligatorium (SSO)?**

Betriebe, welche total mindestens 3 Hektaren begülbare landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) mit weniger als 18 Prozent Hangneigung haben, fallen unter das SSO. Dabei werden Kulturflächen nicht mitgerechnet, auf welchen der Gülleeinsatz mittels emissionsmindernden Systemen (Schleppschlauch) nicht möglich ist (z.B. Obstanlagen, Dauerkulturen, Hochstammfeldobstgärten) oder wo der Gülleeinsatz untersagt ist, wie auf Biodiversitätsförderflächen. Ebenfalls nicht unter das SSO fallen isolierte aber begülbare Kleinflächen, die weniger als 25 Aren messen. Die Verpflichtung zur Anwendung einer Ausbringmethode, die die Ammoniakemissionen reduziert, gilt nur für die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und nicht für das Sömmerungsgebiet.

Auf der LN ist das Ausbringen mit einem Prallteller auf Flächen mit einer Neigung von mehr als 18% weiterhin zulässig. Auf Ackerland ist das Ausbringen mit einem Prallteller generell erlaubt, sofern der ausgebrachte flüssige Hofdünger innerhalb weniger Stunden in den Boden eingearbeitet wird.

#### **Wie und wo ist ersichtlich ob mein Betrieb vom Schleppschlauchobligatorium (SSO) betroffen ist?**

Im Rahmen der Erhebung der Strukturdaten vom Februar 2022 (Stichtagserhebung 2022), berechnet und prüft das GELAN-System anhand der angegebenen Flächen- und Kulturangaben die oben erwähnten Kriterien und legt fest, ob ein Betrieb vom SSO betroffen ist oder nicht. In der GELAN-Anwendung werden zudem die konkreten Flächen, für welche das SSO gilt, sowohl in den Ortofotos wie in der Übersicht der Kulturen angezeigt.

### **Weiteres Vorgehen, Information und Vorbereitung**

Da die notwendigen Informationen zum SSO auf den Betrieb schon im Februar mit der Strukturdatenerhebung 2022 vorliegen werden und das Obligatorium erst anfangs 2024 in Kraft tritt, besteht die Möglichkeit, den Einsatz der Schleppschlauchtechnologie durch die Betriebsleiter\*innen umsichtig und vorausschauend zu planen. Es ist zu beachten, dass die erforderlichen Ausbringsysteme nicht unbedingt auf dem Betrieb vorhanden sein müssen. So können die Geräte gemietet oder von mehreren Landwirten gemeinsam angeschafft werden. Mit der Ausbringung kann auch ein darauf spezialisiertes landwirtschaftliches Unternehmen beauftragt werden.

Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft [Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft](#) (Kapitel 3.7) definiert die Kriterien, die zu beachten sind.

### **Ausnahmebewilligungen für einen Verzicht auf das SSO**

Es ist zu beachten, dass die Bundesgesetzgebung bezüglich der Ausnahmen restriktiv ist. In der Tat können nur einige wenige Flächen ausgenommen werden. Die Ausnahmen sind möglich, bei Problemen bezüglich der Sicherheit, der Zugänglichkeit und aufgrund baulicher Gegebenheiten.

Mit der Einführung des SSO ab 2024 soll dann ein Gesuchsverfahren für spezifische Ausnahmen eingeführt werden. Sobald die dazu vorgesehenen Bedingungen, Auflagen und Details bekannt sind, werden die notwendigen Informationen mitgeteilt werden.

### **Umsetzung im ÖLN**

Die Anforderungen an die Ausbringung von Gülle, welche die Ammoniakemissionen reduziert, sind Teil des Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und werden im Rahmen der diesbezüglichen Kontrollen überprüft. Die Richtlinien zu entsprechenden Kürzungen der Direktzahlungen werden ebenfalls ab 2024 gelten.

## **2. Abdecken von Güllegruben**

Die Anforderungen an die Abdeckung von Güllegruben müssen ab dem 1. Januar 2022 (allerdings mit Übergangsfristen) eingehalten werden. Mit der Stichtagserhebung im Februar 2022 wird das Inventar der betroffenen Güllegruben (insbesondere die Güllelager mit einem Volumen von 200 m<sup>3</sup> oder mehr) mittels Selbstdeklaration erhoben. In der GELAN-Anwendung können noch nicht abgedeckte Güllegruben unter dem Menu *Fragenkatalog* angemeldet werden. Die Beantwortung der entsprechenden Frage ist für alle Betriebe obligatorisch. Diese Anmeldung löst nach Abschluss der Erhebung eine Sanierungsverfügung für die betreffende Gülleanlage aus. Mit dieser Sanierungsverfügung sind Betriebe anschliessend bei einer ÖLN-Betriebskontrolle vor Sanktionen geschützt.

Die Frist zur Sanierung für offene Behälter von Gülle (Güllegruben) und von flüssigen Vergärungsprodukten läuft bis Ende 2029.

### **Weiterführende Informationen**

Abdeckungssysteme, welche die Anforderungen an die Reduktion der Ammoniakemissionen erfüllen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, sind in der Empfehlung [Abdeckung bestehender Güllegruben](#) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsämter (KOLAS) zusammengefasst.

### **Finanzielle Unterstützung für Güllegrubenabdeckungen**

Es ist möglich, im Rahmen der Strukturverbesserungen Subventionen für die Abdeckung von Güllegruben zu erhalten. Die relevanten Angaben/Unterlagen (Gesuchformular, Ansprechpersonen, zuständige Experten, allgemeiner Kontakt, usw.) sind unter [Gesuch Investitionskredite und Betriebshilfe](#) zu finden.

### **Informationsblatt**

Unter diesem [Link](#) finden Sie zur Thematik Abdeckung offener Lagerbehälter für Gülle und flüssige Vergärungsprodukte das zusammenfassende Informationsblatt des Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern (AUE).